



## Beitragsordnung

### 1. Zahlungsmodalitäten

Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Abteilung ist der Beitrag quartalsweise im Voraus zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres fällig. Es wird im Bankeinzugsverfahren vom Konto des Mitglieds abgebucht. Das Mitglied trägt Sorge dafür, dass entsprechenden Deckung vorhanden ist. Stornogebühren sowie eventl. Mahnkosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

### 2. Die Beiträge sind nach Beitragsgruppen geordnet.

Beitragsgruppe	Euro/Quartal	Euro/Monat
1	45,00	15,00
2	30,00	10,00
3	24,00	8,00
4	18,00	6,00
5	12,00	4,00
6	6,00	2,00

### 3. Den Abteilungen sind folgende Beitragsgruppen zugeordnet:

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) Sportakrobatik Leistungsgruppe        | Beitragsgruppe 1 |
| b) Sportakrobatik Talentfördergruppe     | Beitragsgruppe 2 |
| c) Sportakrobatik Talentfindungsgruppe   | Beitragsgruppe 2 |
| d) Backflip – Turnen mit und ohne Geräte | Beitragsgruppe 2 |
| e) Passives Mitglied                     | Beitragsgruppe 3 |
| f) Ehrenamtlich tätiges Mitglied         | Beitragsgruppe 6 |

### 4. Ermäßigung für die Anmeldung mehrere Familienmitglieder bzw. für die Anmeldung in mehreren Abteilungen

- a) Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen des Vereines angemeldet, wird es in die Beitragsgruppe 0 eingeordnet.  
b) Ist mehr als ein Kind einer Familie Mitglied des Vereins, so wird das zweite und jedes weitere Kind um eine Beitragsgruppe niedriger als die der beigetretenen Abteilung zugeordneten Beitragsgruppe eingeordnet

### 5. Aufnahmegebühr

Mit dem Beitritt wird eine einmalige **Aufnahmegebühr von Euro 10,00** erhoben. Sie wird mit der Zahlung des ersten Beitrages fällig.

### 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder (Satzungsauszug)

#### §6 Mitgliedschaft/Erwerb der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages, der jedem Vorstandsmitglied zugeleitet werden kann, durch Beschluss des Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung. Die Satzung ist in der Geschäftsstelle einzusehen und wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

#### §7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

#### §8 Erlöschen der Mitgliedschaft/(Die Mitgliedschaft erlischt)

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres;  
b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das durch Vorstandsbeschluss auch vorzeitig aus der Mitgliedschaft entlassen werden.

#### §9 Ausschlussgründe/Die Ausschließung eines Mitgliedes (§8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in §11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;  
b) wenn das Mitglied seinem dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;  
c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht das betroffene Mitglied zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

#### §10 Rechte der Mitglieder/Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt. Mitglieder unter 18 Jahren werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten;  
b) die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;  
c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;  
d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle entsprechend der zurzeit bestehenden Unfallversicherungen des LSB und des kommunalen Schadensausgleiches zu verlangen.

#### §11 Pflichten der Mitglieder/Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des LSB Niedersachsen sowie Nordrhein-Westfalen, der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der so genannten Organisationen zu befolgen;  
b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;  
c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;  
d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;  
e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in §2 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.  
f) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.